

Bekanntmachung vom 17.05.2018

Verlegung eines verdolten Gewässers II. Ordnung in Tettngang Oberwolfertsweiler, Flst. Nr. 873/1, Gemarkung Langnau, Gemeinde Tettngang im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der A + M Gührer GbR, 88069 Tettngang

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der A + M Gührer GbR für den Neubau eines Milchviehstalles und eines Kälberstalles soll die Verdolung des im Bereich des Bauvorhabens verlaufenden Gewässers II. Ordnung verlegt werden, da eine Überbauung der Verdolung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig wäre.

Gemäß der vorliegenden Planung soll die Verdolung künftig nordöstlich um die beiden neu geplanten Ställe verlaufen. Der im Bereich des Neubauvorhabens auf Flst. Nr. 873/1, Gemarkung Langnau befindliche Abschnitt der Verdolung wird rückgebaut.

Durch die Verlegung der Verdolung wird der Verlauf des Gewässers in diesem Bereich verändert. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die Verlegung der Verdolung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Gewässer war in diesem Bereich auch bisher bereits verdolt, d. h. nicht naturnahe ausgebaut. Durch die Verlegung eines bereits verdolten Abschnittes ergeben sich somit keine Verschlechterung hinsichtlich des ökologischen Gewässerzustands und keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Der für die Verlegung der Verdolung vorgesehene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Seenplatte und Hügelland südlich der Argen und Nonnenbachtal“. Dieses wird durch die Verlegung der Verdolung nicht beeinträchtigt.

Bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung, ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von der Verlegung der Verdolung nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 17. Mai 2018
Landratsamt Bodenseekreis